



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN

lebenswertes Leben - würdevolles Alter

Verfahren zur Spendenannahme nach § 10 Wohn- und
TeilhabeGesetz NRW für die Stiftung zu den Heiligen
Fabian und Sebastian, 48720 Rosendahl

Verfahrensweisung Spendenannahmen

Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian

26.01.2011



Verfahren zur Spendenannahme nach § 10 Wohn- und Teilhabegesetz NRW für die Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian, 48720 Rosendahl.

- Stand 26.01.2011-

Der Gesetzgeber hat in § 10 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) Regelungen zum Umgang mit der Annahme von Leistungen an Betreiber und Beschäftigte von Einrichtungen, die unter das WTG fallen, getroffen. Die vorliegende Verfahrensordnung regelt für den Bereich des Trägers verbindlich das Verfahren zur Spendenannahme. Alle Beschäftigten des Trägers werden über den Inhalt des Verfahrens aufgeklärt und unterrichtet, sowie durch Unterschriftsleistung zur Einhaltung dieses Verfahrens verpflichtet.

Bürgerinnen und Bürger, die in die Einrichtungen des Trägers einziehen und betreut werden wollen, werden im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten nach § 3 WBVG über dieses Verfahren informiert. Bereits in der Einrichtung lebende Bürgerinnen und Bürger werden ebenfalls entsprechend unterrichtet.



Inhalt

1. Annahmeverbot von Zuwendungen.....	3
2. Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten	3
3. Umgang mit größeren Geld- oder Sachspenden	4
4. Anonyme Zahlungen	5
5. Testamentarische Zuwendungen/Spendenzahlungen nach dem Tod .	5
6. Verfahren zur Verwendung von Zuwendungen	6
7. Personenbezogene Einzelspenden.....	6
8. Überprüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln	7
9. Einsichtnahme durch zuständige Behörde/Dokumentation der Spenden	7



1. Annahmeverbot von Zuwendungen

Grundsätzlich ist es dem Betreiber, einer Einrichtungsleitung, Beschäftigten oder sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen untersagt, sich von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Betreuungseinrichtung Geld - oder geldwerte Leistungen – über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen (§ 10 Abs. 1 WTG).

Dieses Verbot gilt auch im Hinblick auf Zuwendungen, die von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretungen (Bevollmächtigte, gesetzliche Betreuer) der Bewohner/-innen und oder Bewerber gemacht bzw. angeboten werden.

2. Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten

Beschäftigte oder sonst in der Betreuungseinrichtung tätige Personen (das gilt auch für Ehrenamtliche!) dürfen Zuwendungen annehmen, wenn es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Geringwertigkeit liegt vor, wenn sich die Vermögenslage bei der Person, die die Zuwendung annimmt, nicht wesentlich verbessert und bei der Person, die die Zuwendung abgibt, nicht wesentlich verschlechtert. Das dürfte in der Regel der Fall sein, wenn Zuwendungen im Einzelfall (wie z. B. Süßigkeiten

oder Trinkgeld) einen Betrag von insgesamt 5,00 € im Monat nicht überschreiten. Gedacht ist bei dieser Regelung zum Beispiel an solche Aufmerksamkeiten, deren Zurückweisung durch die Beschäftigten für die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung eine Kränkung bedeuten würde.



Sachspenden, wie zum Beispiel Schokolade, Kaffee oder Kuchen, die dem Personal einer Pflegestation insgesamt zugedacht werden sollen, dürfen angenommen werden, sofern diese nicht den Betrag von 20,00 € im Einzelfall und pro Monat überschreiten. Wichtig ist hier, die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zu beachten. Bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), die lediglich einen monatlichen Barbetrag zur Verfügung erhalten, würde sich die Vermögenslage durch eine monatliche Zahlung von 20,00 € schon deutlich reduzieren. Bei Zuwendungen im Wert von mehr als 5,00 € an einzelne Beschäftigte oder mehr als 20,00 € an Personal in einem Pflegebereich ist unverzüglich eine Anzeige bei der Teamleitung des Wohnbereichs zu machen. Die Teamleitung entscheidet über die Annahme und dokumentiert unverzüglich den zugewendeten Betrag/Gegenstand. Die entsprechende Dokumentation ist der Einrichtungsleitung halbjährlich zur Abzeichnung vorzulegen. Auf Wunsch des Spenders stellt die Einrichtungsleitung eine Spendenquittung aus.

3. Umgang mit größeren Geld- oder Sachspenden

Geld- und Sachspenden, die von Privatpersonen, Firmen oder sonstigen Institutionen wie etwa Banken, Kirchengemeinden etc. der Betreuungseinrichtung oder einem Teil der Betreuungseinrichtung zugewendet werden sollen, sind stets über die Einrichtungsleitung abzuwickeln. Die Zuwender/Spender sind an die betreffende Person zu verweisen. Außer der Einrichtungsleitung oder im Verhinderungsfall der Stellvertretung dürfen derartige Zuwendungen von keiner Person der Einrichtung angenommen werden. Der Zuwender/Spender erhält in



jedem Fall über die zugewendete Geld- oder Sachspende eine Spendenquittung zeitnah übermittelt. Die Einrichtungsleitung bzw. die Vertretung hat mit dem Spender abzuklären, für welchen Zweck die Zuwendung erfolgen soll. Es ist sicherzustellen, dass in Bezug auf die Spende einem Bewohner oder einem Bewerber um einen Platz in der Betreuungseinrichtung keine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommen wird oder zugekommen ist als einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation zukommt, zugekommen ist oder zukommen würde. Sämtliche Zuwendungen sind zeitnah unter Angabe des Betrages und der zuwendenden Person zu dokumentieren. Die Dokumentation ist jährlich einmal dem Träger zur Abzeichnung vorzulegen.

4. Anonyme Zahlungen

Denkbar und möglich ist, dass auch anonyme Zahlungen, deren Herkunft nicht – auch nicht mittelbar - nachweisbar ist, angenommen werden können. Dies ist etwa durch Aufstellen einer Spardose zu ermöglichen. Allerdings muss auch hier der eingehende anonyme Spendenbetrag regelmäßig genau dokumentiert werden.

5. Testamentarische Zuwendungen/Spendenzahlungen nach dem Tod

Für den Fall, dass Bewohnerinnen und Bewohner der Betreuungseinrichtung zu Lebzeiten die Erstellung einer testamentarischen Verfügung zugunsten des Betreibers oder in der Einrichtung beschäftigter Personen ankündigen, werden diese Bewohnerinnen/ Bewohner ausnahmslos auf die Inanspruchnahme einer



notariellen, externen Beratung verwiesen. Verbunden mit der Verweisung ist der Hinweis, dass derartige testamentarische Zuwendungen, die mit Kenntnis des Betreibers erfolgen, unzulässig sind. Sobald der Betreiber oder die Einrichtungsleitung bzw. Beschäftigte von einer testamentarischen Verfügung erstmalig (!) nach dem Tod des Erblassers erfahren, wird in jedem Fall unverzüglich die für das WTG zuständige Behörde von dem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Spendenzahlungen nach dem Tod eines Bewohners/einer Bewohnerin seitens Angehöriger oder gesetzlicher Betreuer sind grundsätzlich möglich und nicht durch das Annahmeverbot des § 10 Abs. 1 WTG erfasst.

6. Verfahren zur Verwendung von Zuwendungen

Geldzuwendungen werden von der Betreuungseinrichtung im Rahmen eines gesonderten internen Kontos verwaltet. Im Rahmen der Verwaltung sind mögliche Zweckbindungen von Spenden zu erfassen, und es ist dafür Sorge zu tragen, dass auf eine zeitnahe Mittelverwendung geachtet wird.

7. Personenbezogene Einzelspenden

Geld- oder Sachspenden, die ausschließlich zugunsten eines Bewohners/einer Bewohnerin der Betreuungseinrichtung erfolgen sollen und die dem ausschließlichen Zweck dienen, dieser Person einen Vorteil zu verschaffen, werden grundsätzlich nicht angenommen.



8. Überprüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln

Die Einhaltung der vorliegenden Verfahrensregelung zur Spendenannahme wird jährlich im Rahmen der Prüfung des Trägers von der jeweiligen unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird der zuständigen Behörde nach WTG mitgeteilt.

9. Einsichtnahme durch zuständige Behörde/Dokumentation der Spenden

Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit nach § 18 Abs. 1 WTG Einsicht in die Spendendokumentation nehmen. In der Spendendokumentation sind jeweils genau aufzuführen der Name der spendenden Person/Institution, der konkrete Betrag sowie der Zweck, für den die Spende erfolgt. Wenn kein Zweck genannt ist, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Personen/Institutionen, die nicht möchten, dass ihr Name in der Dokumentation auftaucht, können auf ausdrücklichen Wunsch hin anonymisiert werden.

Die Verfahrensregelung ist der nach dem WTG (NW) zuständigen Behörde für die Einrichtung vorgelegt und von dieser nicht beanstandet worden.

Rosendahl, 26.01.2011

Christoph Klapper



STIFTUNG ZU DEN HEILIGEN FABIAN UND SEBASTIAN
lebenswertes Leben - würdevolles Alter

-Einrichtungsleiter-